

Satzung des Vereins Waldfüchse Waldkindergarten Karlsruhe e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1998 gegründete Verein führt den Namen Waldfüchse Waldkindergarten Karlsruhe e.V.. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter der Nummer 2691 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und hier insbesondere der Kinder – zu dienen
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Kindergartens.
3. Ein Platz im Waldkindergarten ist nicht abhängig von der Vereinsmitgliedschaft.

§ 3 Der Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
4. Für die Personen, die den Vertrag über die Betreuung des Kindes im Kindergarten unterzeichnen, ist eine Mitgliedschaft im Verein Waldfüchse Waldkindergarten Karlsruhe e.V. abzuschließen.
5. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichen oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen der Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand ist.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus den zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.
7. Für Kinder von Mitgliedern bestehen keine Sondervergünstigungen. Es sind die für den Betrieb des Waldkindergartens festgesetzten Betreuungskosten zu zahlen.

§ 7 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen und fördernde Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Übernehmen Mitglieder regelmäßige Dienste, wie z.B. Leitung der Spielgruppen, können sie eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
2. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post bzw. Versenden der E-Mail genügt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 ordentliche Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht. In Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen ordentlichen Mitgliedern erforderlich. Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden ordentlichen Mitglieder hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Leiter ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Abschriften der Protokolle sind unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsprüfung
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung von Vorstand und Kassenführung
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - pädagogisches Konzept
 - Aufhebung der Mitgliedschaft
 - Beschlussfassung über allgemeine Anträge
 - Auflösung des Vereins

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Wahlperiode

Die Wahlperiode für die Ämter beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person. Ein Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer (1-2 Personen)
4. bis zu zwei stimmberechtigten Beisitzern.

2. Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Information der Mitglieder
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Annahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist gleichberechtigtes Mitglied im Kindergarten-Team (KiGa-Team). Dieses besteht aus Erzieher*enteam, Elternbeirat und Vorstand mit je einer Stimme.

Die Beschlussfindung in den einzelnen Gremien erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende/Leiter.

Der Vorstand entscheidet mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat (KiGa-Team) einstimmig über:

- Wahl des pädagogischen Personals
- Entscheidung über die Vergabe freier Kindergartenplätze
- Festlegung der Kindergartenordnung

Der Vorstand entscheidet mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat (KiGa-Team) nach Mehrheitsbeschluss über:

- Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat (KiGa-Team) über:

- Kündigung von pädagogischem Personal
- Übernahme aller sonstigen Aufgaben und Entscheidungen, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind

3. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).

§ 15 Kassenführung

Die/Der Kassierer haben/hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen und die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen. Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in ausdrücklichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den paritätischen Wohlfahrtsverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 20.11.2025